

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 10/11 (1879)
Heft: 5

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schub für dieses Zimmer hervorzubringen, 7800 Wärmeeinheiten; für eine deutsche Zwischendecke dagegen 31 200 Wärmeeinheiten, das heisst 3, resp. 12 Kilo lufttrockenes Holz. Es ist darnach ein colossaler Irrthum, wenn man glaubt, unsere Zwischendeckenconstruction sei einer leichtern und öconomischen Erwärmung günstig und findet der Verfasser, der Einschub sammt Auffüllung erfülle den einzigen Zweck, die Resonanz zu vermindern, so mangelhaft, sei jedoch bezüglich Oeconomie der Erstellung und nachherigen Beheizung so unvorteilhaft, dass es durchaus unrationell erscheine, in Familienhäusern diese Construction beizubehalten. —

Der Verfasser gibt des Weitern die Gründe an, warum er sich gegen das bei uns allgemein übliche Unterkellern der Gebäude aussprechen müsse. Die Keller sind im Familienhaus ein grösstenteils unnützer Platz. (Die Waschküche finde viel bequemer und besser auf dem Dache Raum), die Baukosten derselben dagegen sind unverhältnissmässig gross. Eine Speisekammer mit Eisschrank genügt vollständig und um den Ansprüchen der Hygiene zu genügen, wird der Raum unter dem ersten Boden gehörig ventilirt. — Dieser erste Boden ist überdiess zwischen Eisen- oder Strahlträgern zu wölben. —

Nachdem der Verfasser den aus Holz und Eisen construirten Decken überhaupt das Wort geredet, weist er darauf hin, wie vortheilhaft es wäre, Gussstahlträger (weiche und gehärtete) zu fabriziren und zu verwenden. — Die sämmtlichen Zwischenwände empfiehlt er aus Holz äusserst leicht herzustellen, so leicht, dass sie ohne weitere Unterstützung vom Zwischengebäck allein getragen werden. — Als Dach wird ein leichtes flaches Metalldach angerathen. —

Die Heizung sei eine continuirliche im Allgemeinen vermittelst eiserner Oefen. Durch die fortgesetzte Heizung bei Tag und Nacht, ist bei rationell construirten Mauern aus porösen Steinen oder mit Luftsichten eine künstliche Ventilation überflüssig, weshalb nur ausnahmsweise eine Centralheizung und als solche eine Luftheizung empfohlen wird. —

Sind diese Anregungen sehr verdankenswerth und wird Niemand das Buch aus der Hand legen, ohne, wenn auch nicht Neues, so doch vielfach weniger Bekanntes und noch von falschem Vorurtheil in den Hintergrund Gedrängtes in anziehender Weise mit Nutzen daraus entnommen zu haben, so kann nicht verschwiegen werden, dass denn doch viele der Vorschläge einerseits zu weit gehen, und anderseits auch in Praxis keineswegs denjenigen finanziellen Erfolg haben dürften, welchen der Verfasser seinen Lesern verspricht.

Wenn einerseits der Verfasser so weit gehen will, dass er neben möglichster Maassreduction der Mauern, denselben überdiess, damit sie einer ausgiebigeren Porenventilation Vorschub leisten, den Verputz jedenfalls Aussen und wo immer möglich im Innern absprechen will; wenn er Zinkverzierungen im Aeussern als rationell empfiehlt und dergleichen mehr, so scheint uns diess des Guten zu viel. Wenn er aber fast auf jeder Seite behauptet, es zu ermöglichen, um den halben Preis dasjenige herstellen zu können, wofür wir jetzt wegen unserer schweren Constructionsweise das Doppelte bezahlen; wenn er behauptet, es biete einen wesentlichen finanziellen Vortheil, eiserne Gebälke statt hölzerner in Anwendung zu bringen, so sind diess Behauptungen, die sich in Praxis in der Regel nicht bewahrheiten werden und nicht bewahrheiten können. —

Der Verfasser rechnet mit verschiedenen Factoren nicht. Nicht nur bei den Bohlengebälken wird die Ersparniss an Material durch den erhöhten Arbeitslohn aufgewogen, sondern auch grösstenteils bei den leichten Mauern, die eine wesentlich sorgfältigere Ausführung und viel bessere Materialien erfordern, als sie insbesondere bei uns Regel sind. —

Wird dem gegenüber geltend gemacht, dass factisch die americanischen und auch die englischen Häuser kaum die Hälfte von dem kosten, was sie bei unserer Construction kosten würden, so kann ich aus Erfahrung behaupten, dass wenn solche Häuser ganz genau ebenso hier, wie sie dort stehen, aufgeführt würden, sie schon das Doppelte kosten, und überdiess nicht nur noch vielerlei Einrichtungen ermangeln, die wir hier zu fordern gewohnt sind, sondern auch viele Einrichtungen aufweisen würden, die wir hierseits mit einer nur einigermassen anständigen Ausführung nicht glauben vereinbaren zu können.

Erst dann werden wir ähnliche Preise erhalten, wenn wir unsren Anforderungen an eine *wirklich solide* (nicht übertrieben oder fälschlich solide) Ausführung ganz wesentlich herabmindern und überdiess die Erstellung solcher Gebäude hier wie dort, wo sie vom Baumeister hergestellt und verkauft werden, wie vom Bäcker die Brode, fabrikmässig betrieben wird. —

Auch wir sind für Familienhäuser und für leichtere Construction, die wir vielfach als solider erachten als die schwere, und möchten wir schon desshalb das Büchlein dem Publicum zur Beachtung empfehlen, haben aber trotzdem geglaubt, die zu grosse Hoffnung, welche eine Lectüre desselben allenfalls erwecken könnte, auf das richtige Maass zurückführen zu müssen.

A. K.

Ueber die schweizerische Gesetzgebung in Bausachen.

Die Bemerkung unseres werthen Collegen J. M. in der vorletzten Nummer der Eisenbahn über die Mängel der schweizerischen Gesetzgebung ist eine nur zu gerechtfertigte und wir verdanken ihm seine Anregung auf das Beste.

Gar viele Unternehmer und Techniker, die mit den Rechtsverhältnissen unserer 25 souveränen Cantone nicht vertraut waren, können von den Uebelständen unserer Gesetzgebung, namentlich derjenigen der deutschen Cantone, erzählen. Sie sahen sich, in dem nicht mehr ungewohnten Falle der Liquidation einer Privat- oder Aktiengesellschaft, gezwungen, entweder um nicht ihre volle Forderung für geleistete Arbeit und baat ausgelegtem Gelde zu verlieren, ein sehr unvorteilhaftes Accomodement anzunehmen, oder sich in die letzte Classe der Gläubiger versetzt zu sehen, wo ihr Guthaben keine Berücksichtigung mehr finden konnte. Denn leider wird in den meisten unserer cantonalen Gesetzgebungen zuerst der Obligationengläubiger, der sein Geld auf einen noch nicht existirenden Gegenstand angelegt hat, berücksichtigt, dann, wenn Nichts mehr da ist, hat derjenige der die Arbeit geleistet, die bei der Gantsteigerung zur Verwerthung kommt, das Nachsehen.

Wir glauben also es wäre eine Aufgabe des Ingenieur- und Architekten-Vereines sich ernsthaft mit diesen Rechtsfragen zu beschäftigen und wir möchten den Vorstand unseres Verbandes ersetzen, sein Augenmerk darauf zu richten, dass bei der Ausarbeitung des eidgenössischen Obligationenrechts für uns Techniker und Unternehmer schützende Bestimmungen aufgenommen würden, wie solche im Code Napoléon im Art. 2103 existieren.

Seiner Zeit wurde am eidg. Polytechnikum, bei der Verwirrung unserer cantonalen Gesetzgebungen, im Colleg über Code civil nur französisches Recht dozirt, hoffen wir, dass in den nächsten Jahren ein einheitliches schweizerisches Obligationenrecht zu Stande komme, das uns gleichen Schutz gewährt, wie das französische Gesetz.

T.

Concurrenz-Ausschreibung

zur Erlangung eines Bauplanes für ein Kurhaus in Zoppot bei Danzig.
(Programm, Situationsplan und Einheitspreise bei Hrn. Karpinski dorthselbst.

Die zu entwerfenden Bauanlagen, als: das *Gesellschafts- und Logirhaus*, der *Musik-Pavillon* und die bedeckten *Sitzplätze* sollen sich mit dem Garten und dem vorhandenen festen Seesteg zu einem einheitlichen Ganzen gestalten.

Das Gebäude selbst soll enthalten: 1. einen Festsaal; 2. einen Speisesaal von je 220 $\square \text{m}$ Grösse, beide ohne Heizung, aber möglichst nebeneinander belegen; 3. einen kleineren heizbaren Saal von 60 $\square \text{m}$; 4. ein Billardzimmer zu 2 Billards; 5. ein Lesezimmer; 6. die nöthigen Garderoben und Retiraden; 7. mindestens 30 grössere und kleinere Zimmer zum Logiren, von denen mehrere heizbar sind und sich zu Familien-Wohnungen vereinigen lassen 8. die nöthigen Wirthschaftsräume, die Wohnung für den Wirthschaftspächter und dessen Leute, sowie für den Thürhüter.

Ferner sind zu entwerfen: 9. der Musik-Pavillon (nicht in der Bausumme von 120 000 Mark inbegriffen); 10. ausgedehnte, gedeckte Sitzplätze (Veranden), welche vorzugsweise gegen Nord- resp. Nordostwinde Schutz gewähren, ohne den Blick auf die See zu verdecken.

Die Haupträume sollen ebenfalls den vollen Ausblick auf die See gewähren.

Für das Hauptgebäude ist Holzarchitectur nicht ausgeschlossen. Die Situation ist im Masstab von $1/200$, die Grundrisse im Masstab von $1/100$, die Ansichten und Durchschnitte von $1/50$, die Details im Maastab von $1/20$ zu zeichnen.

Dem Entwurf ist ein detaillirter Kostenanschlag unter Berücksichtigung der ortsüblichen (im Programm vermerkten) Einheitspreise beizufügen, aus welchem die Ausführbarkeit des ganzen Etablissements ohne Ueberschreitung der Baukostensumme von 120 000 Mark hervorgeht.

Von denjenigen Entwürfen, welche den Anforderungen dieses Programmes entsprechen, werden die drei besten mit resp. 1000, 500 und 250 Mk. prämiert. Dieselben gehen in das Eigenthum der Gemeinde Zoppot über, ohne das geistige Eigenthum der Verfasser zu tangiren; jedoch ist der höchst prämierte Verfasser verpflichtet, auf desselbigen Verlangen der Baucommission die zur stilegerechten Ausführung erforderlichen Detailzeichnungen binnen 4 Wochen unentgeldlich nachzuliefern.

Die mit einem Motto zu versendenden Entwürfe sind unter Beifügung der versiegelten Adresse des Verfassers an Hrn. A. Karpinski in Zoppot bis 15. April einzusenden.

Preisrichter sind die Herren: A. Karpinski; H. Fredrichs; Ehrhardt, Reigerungs- und Baurath; Licht, Baurath; Wendt, Landesbauinspector.

Concurrenz zur Erlangung von Maschinen für den Betrieb von Strassenbahnen ist ausgeschrieben von der Sticht'schen Tramway-Maatschappij à Utrecht. Anträge auf Theilnahme an der Concurrenz (mittelst practischer Versuche) sind vor dem 15. Februar einzureichen. 4 Preise mit Medaillen. (Erster Preis eine Bestellung.)